

# Materialien zur Strafanzeige gegen die Senfft-Abmahnanwälte

Die für den 14.01.2020 geplante Strafanzeige bei der StA Hamburg gegen die fünf Abmahnanwälte

1. Rechtsanwalt Joachim Kersten (siehe <http://www.chillingeffects.de/senfft01.pdf>)
2. Rechtsanwalt Jörg Nabert (siehe <http://www.chillingeffects.de/senfft02.pdf>)
3. Rechtsanwalt Matthies van Eendenburg (siehe <http://www.chillingeffects.de/senfft03.pdf>)
4. Rechtsanwältin Franziska Oster (siehe <http://www.chillingeffects.de/senfft04.pdf>)
5. Rechtsanwalt Julian Diefenbach (siehe <http://www.chillingeffects.de/senfft05.pdf>)

von der Anwaltskanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg, Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg

1. wegen des Verdachts der Falschverdächtigung (§ 164 StGB) und
2. wegen des Verdachts der Nötigung (§ 240 StGB)

muß verschoben werden\*\*\*, weil aufgrund des von den Senfft-Abmahnanwälten gemäß § 269 ZPO vor Weihnachten am 13.12.2019 zurückgenommenen Antrags auf Erlaß einer Einstweiligen Verfügung noch diesbezügliche Details zu klären sind (siehe <http://www.chillingeffects.de/weihnachtsaktion.pdf>).

\*\*\* § 164 I und § 240 I StGB verjähren erst in fünf Jahren (§ 78 III Nr. 4), so daß für die Strafanzeige keine Eile besteht.

Ich kann trotzdem bereits heute am 04.01.2020 vorab einige Materialien zur Strafanzeige gegen die Senfft-Abmahnanwälte bei der Staatsanwaltschaft Hamburg vorlegen, die die Senfft-Abmahnanwälte der Vorsitzenden Richterin Simone Käfer vorenthalten haben, so daß sich diese wichtigen Materialien nicht in der **EV-Akte 324 O 546/19** der 24. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg befinden.

Beispielsweise erklärten die Abmahnanwälte in ihrem EV-Antrag vom 09.12.2019: "*Zwar ist es richtig, dass der Antragsgegner von den Antragstellern am 14. Januar 2019 abgemahnt wurde*", doch haben sie dieses Abmahnschreiben vom 14.01.2019 der Vorsitzenden Richterin Simone Käfer vorenthalten. Auch mein Schreiben vom 07.01.2019, worauf sich das Abmahnschreiben vom 14.01.2019 bezieht, wurde von den Senfft-Abmahnanwälten der Richterin am Landgericht Simone Käfer vorenthalten.

Daher konnte sich Richterin Simone Käfer sachlich nicht dazu äußern, daß die Senfft-Abmahnanwälte mich seit einem Jahr zur Unterlassung einer nicht begangenen Straftat der Beleidigung nötigen, weil die Senfft-Abmahnanwälte ihr Abmahnschreiben vom 14.01.2019, mein Schreiben vom 07.01.2019 und auch mein Schreiben vom 01.12.2018 an den Sexualstraftäter der Richterin vorenthalten haben.

Man beachte, daß der unten auf der Seite 5 zweimal schwarz abgedeckte Halbsatz ein Zitat enthält, das nicht von mir, sondern von Richterin Simone Käfer stammt, die sich sicher nicht selbst der Straftat der Beleidigung beschuldigen dürfte für ihre eigene Formulierung in ihrem eigenen Gerichtsurteil.

## Wiederholungsgefahr wird durch Erstbegehung indiziert

---

01.12.2018

Herrn

Dr. med. [REDACTED]  
[REDACTED]

22455 Hamburg

Sehr geehrter Herr Dr. med. [REDACTED],

*"Die Wiederholungsgefahr wird durch eine rechtswidrige Erstbegehung indiziert"* (siehe z.B. Urteil 324 O 126/07 des LG Hamburg unter Verweis auf BGH, NJW 1994, 1281, 1283).

Sie werden deshalb aufgefordert, die folgende Unterlassung unterzeichnet zurückzusenden. Im Falle Ihrer Verweigerung der Unterlassung werden der Strafrichter Dr. Alfons Schwarz und die Zivilrichterin Simone Käfer vom LG Hamburg entsprechend unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

---

### Unterlassung

Ich, Dr. med. [REDACTED], verpflichte mich, es zu unterlassen, unter Verstoß gegen § 174c StGB einer Person mehrere Finger vaginal oder rektal einzuführen.

---

Unterschrift

**Schreiben vom 01.12.2018 an den vom Landgericht rechtskräftig verurteilten ärztlichen Sexualstraftäter**

## Wiederholungsgefahr wird durch Erstbegehung indiziert

---

04.12.2018

Rechtsanwälte  
Senfft Kersten Nabert et alii  
Schlüterstraße 6  
20146 Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie eine Kopie des Schreibens vom 01.12.2018 an Ihren Mandanten.

Falls ich die Unterlassung nicht bis 10.12.2018 unterzeichnet zurückerhalte, werde ich die Hamburger Richter über die Verweigerung der Unterlassung Ihres Mandanten unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Anlage:** Schreiben vom 01.12.2018 an Ihren Mandanten

**Schreiben vom 04.12.2018 an Kanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg**

## Wiederholungsgefahr wird durch Erstbegehung indiziert

---

07.01.2019

Rechtsanwälte  
Senfft Kersten Nabert et al.  
Schlüterstraße 6  
20146 Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme zur Kenntnis, daß Ihr Mandant sich weigerte, die Unterlassung unterzeichnet zurückzusenden, die ihm am 01.12.2018 übersandt wurde. Ich nehme ferner zur Kenntnis, daß Sie auf mein Schreiben vom 04.12.2018 ebenfalls nicht reagiert haben.

Der verstorbene Heinrich Senfft hätte das Mandat des Sexualstraftäters nicht angenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Schreiben vom 07.01.2019 an Kanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg, Seite 1 (= Vorderseite des Blatts)**

# Senfft Kersten Nabert et al.

**"Die Wiederholungsgefahr wird durch eine rechtswidrige Erstbegehung indiziert"**

(siehe z.B. 324 O 126/07 des LG Hamburg unter Verweis auf BGH, NJW 1994, 1281, 1283)

Daher wurde der ärztliche Sexualstraftäter am 01.12.2018 aufgefordert, die in dem Dokument [www.chillingeffects.de/hamburg.pdf](http://www.chillingeffects.de/hamburg.pdf) abgelichtete Unterlassung unterzeichnet zurückzusenden:

---

## Unterlassung

Ich, Dr. med. \_\_\_\_\_ verpflichte mich, es zu unterlassen, unter Verstoß gegen § 174c StGB einer Person mehrere Finger vaginal oder rektal einzuführen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

---

Im Falle der Verweigerung der Unterlassung wurde der ärztliche Sexualstraftäter hingewiesen, daß der Strafrichter Dr. Alfons Schwarz und die Zivilrichterin Simone Käfer vom LG Hamburg unterrichtet werden. Trotzdem hat der Sexualstraftäter die Unterlassung nicht unterzeichnet.

Den Rechtsanwälten Senfft Kersten Nabert et al., die den Sexualstraftäter anwaltlich vertreten, wurde am 04.12.2018 geschrieben, daß die Hamburger Richter über die Verweigerung der Unterzeichnung unterrichtet werden.

Es stellt sich die Frage, ob die weibliche Anwältin Franziska Oster den Sexualstraftäter auch dann anwaltlich vertreten würde, wenn der Sexualstraftäter \_\_\_\_\_

Es stellt sich die Frage, ob die männlichen Anwälte Joachim Kersten usw. den Sexualstraftäter auch dann anwaltlich vertreten würden, wenn der Sexualstraftäter \_\_\_\_\_

**Schreiben vom 07.01.2019 an Kanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg, Seite 2 (= Rückseite des Blatts)**

SENFFT KERSTEN NABERT VAN EENDENBURG  
RECHTSANWÄLTE

Herrn

DR. HEINRICH SENFFT ( - 2017)  
JOACHIM KERSTEN  
JÖRG NABERT  
MATTHIES VAN EENDENBURG  
FRANZISKA OSTER  
JULIAN DIEFENBACH

POSTFACH 13 08 51  
D-20108 HAMBURG  
SCHLÜTERSTRASSE 6  
D-20146 HAMBURG  
GERICHTSFACH 262  
TELEPHON (040) 450 24 10  
TELEFAX (040) 450 24 141  
mail@skne.de

14. Januar 2019 Os/Br  
61/19

**Persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte auf Ihrer Internetseite [www.chillingeffects.de](http://www.chillingeffects.de)**

Sehr geehrter Herr

in vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich an, dass ich die rechtlichen Interessen der Rechtsanwaltskanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg sowie die meiner Kollegin Franziska Oster vertrete.

In Ihrem Schreiben vom 8. Januar 2019 sowie auf Ihrer Internetseite, dort unter der URL <http://www.chillingeffects.de/senfft.pdf> stellen Sie unter der Überschrift „Senfft Kersten Nabert et al.“ unter anderem die nachfolgenden Behauptungen auf:

„Es stellt sich die Frage, ob die weibliche Anwältin Franziska Oster den Sexualstraftäter auch dann anwaltlich vertreten würde, wenn der Sexualstraftäter

Es stellt sich die Frage, ob die männlichen Anwälte Joachim Kersten usw. den Sexualstraftäter auch dann anwaltlich vertreten würden, wenn der Sexualstraftäter

Mit diesen Äußerungen verletzen Sie zum einen das Unternehmenspersönlichkeitsrecht unserer Kanzlei sowie zum anderen das allgemeine Persönlichkeitsrecht meiner Mandantin, da die Äußerungen eine vorsätzliche Kundgabe ihrer Missachtung und damit eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB darstellen.

Aus diesem Grunde steht unserer Kanzlei sowie meiner Kollegin jeweils ein Unterlassungsanspruch nach § 1004 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG zu.

Die durch die Erstbegehung indizierte Wiederholungsgefahr können Sie ausräumen, indem Sie eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben. Sie können Ihrer Pflicht dadurch genügen, dass Sie uns die beigefügten Unterlassungsverpflichtungserklärungen ordnungsgemäß unterzeichnet bis zum

**16. Januar 2019**

zuleiten.

Sollten Sie die Frist fruchtlos verstreichen lassen, werden wir unverzüglich gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behalten wir uns ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jörg Nabert  
Rechtsanwalt

**Abmahnschreiben vom 14.01.2019 der Kanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg, Seite 2**

**Hinweis:** Die Falschverdächtigung vom 14.01.2019, daß ich eine "Beleidigung im Sinne des § 185 StGB" begangen hätte, wurde von den Senfft-Abmahnanwälten gegenüber dem Landgericht (= "Behörde" im Sinne von § 164 StGB) am 04.12.2019 ("erfüllte den Tatbestand der Beleidigung", <http://www.chillingeffects.de/weihnachtsaktion.pdf>, Seite 3) und am 09.12.2019 ("erfüllte den Tatbestand der Beleidigung", 324 O 546/19), jeweils mit Tippfehler, wiederholt. Die Abmahnanwälte nötigen mich seit einem Jahr zum Geständnis einer nicht begangenen Straftat der Beleidigung (<http://www.chillingeffects.de/senfft00.pdf>).

## Unterlassungsverpflichtungserklärung

1. Hiermit verpflichtet sich Herr \_\_\_\_\_ gegenüber der Rechtsanwaltskanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg dazu, es ab sofort zu unterlassen,

die nachfolgende Behauptung

„Es stellt sich die Frage, ob die männlichen Anwälte Joachim Kersten usw. den Sexualstraftäter auch dann anwaltlich vertreten würden, wenn der Sexualstraftäter

aufzustellen und/oder aufstellen zu lassen bzw. zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen.

2. Herr \_\_\_\_\_ verpflichtet sich dazu, für jeden einzelnen Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1. bezeichnete Verpflichtung an die Rechtsanwaltskanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg eine Vertragsstrafe zu zahlen, die von dieser nach billigem Ermessen zu bestimmen ist und gegebenenfalls vom zuständigen Gericht überprüft werden kann.

Heidelberg, den \_\_\_\_\_

---

### Abmahnschreiben vom 14.01.2019 der Kanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg, Seite 3

Der nach "wenn der Sexualstraftäter..." abgedeckte Halbsatz enthält ein Zitat der Richterin Simone Käfer.



## Unterlassungsverpflichtungserklärung

1. Hiermit verpflichtet sich Herr  
gegenüber Frau Franziska Oster dazu, es ab sofort zu unterlassen,  
  
die nachfolgende Behauptung

„Es stellt sich die Frage, ob die weibliche Anwältin Franziska Oster den  
Sexualstraftäter auch dann anwaltlich vertreten würde, wenn der  
Sexualstraftäter

aufzustellen und/oder aufstellen zu lassen bzw. zu verbreiten und/oder verbreiten zu  
lassen.

2. Herr \_\_\_\_\_ verpflichtet sich dazu, für jeden einzelnen Fall einer schuldhaften  
Zuwerhandlung gegen die unter Ziffer 1. bezeichnete Verpflichtung an Frau  
Franziska Oster eine Vertragsstrafe zu zahlen, die von dieser nach billigem Ermessen  
zu bestimmen ist und gegebenenfalls vom zuständigen Gericht überprüft werden kann.

Heidelberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### **Abmahnschreiben vom 14.01.2019 der Kanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg, Seite 4**

Der nach "wenn der Sexualstraftäter..." abgedeckte Halbsatz enthält ein Zitat der Richterin Simone Käfer.

<http://www.chillingeffects.de>